

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner 1. Änderung gelten unverändert fort, soweit zutreffend.

Die Textziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.2 Im Gebiet WA-1 ist nur eine Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhausscheibe) zulässig.

Die Textziffer 6.2 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

6.1 Dach: Zulässig sind auch anthrazitfarbene oder schwarze Dacheindeckungen.

HINWEIS

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung vom 02.06.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.